

Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, etc. nochmalige Assecuration, wegen des Status der Evangelischen Religion Augspurgischer Confesion, in Dero Chur=Fürstenthum Sachsen und incorporirter Landen, denen getreuen Ständen, von Prälaten, Grafen und Herrn, Ritterschaft und Städten, bey gehaltenen allgemeinen Land=Tage ertheilet, den 6. May. An. 1718., in: Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici [...], Band 1, Leipzig 1724, Sp. 353–356

Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997, Saxonia. Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte e.V. Bd. 4/5, Dresden 1998

Bäumel, Jutta: Auf dem Weg zum Thron. Die Krönungsreise Augusts des Starken, Dresden 1998

Czok, Karl: August der Starke und Kursachsen, Leipzig 1990

Freist, Dagmar: Religionssicherheiten und Gefahren für das »Seelenheil«. Religiös-politische Befindlichkeiten in Kursachsen seit dem Übertritt Augusts des Starken zum Katholizismus. In: Rousseaux, Ulrich/Poppe, Gerhard (Hg.): Konfession und Konflikt. Religiöse Pluralisierung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Münster 2012, S. 35–53

Matzerath, Josef: Das sogenannte Augusteische Zeitalter in Sachsen, In: John, Uwe/Matzerath, Josef (Hg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Stuttgart 1997, S. 443–458

Unter einer Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union, Dresden 1997

v. *Witzleben, C.D.:* Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Literatur zu Polen

Unter einer Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union, Leipzig 1997

Bömmelburg, Hans-Jürgen: Symbolische Kommunikation auf dem Sejm in der Krise (1649–1668). Zeremonielle und instrumentelle Akte in Krieg und Bürgerkrieg. In: Neu, Tim/Sikora, Michael/Weller, Thomas (Hg.): Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, Münster 2009, S. 21–35

Bömmelburg, Hans-Jürgen: Die sächsisch-polnische Union im Museum – Probleme einer Darstellung eines supranationalen Kulturtransfers jenseits nationaler Kanonbildungen. In: Dryoff, Stefan/Krzoska, Markus (Hg.): Geschichtsbilder und ihre museale Präsentation. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Deutschen in Polen in Vergangenheit und Gegenwart. München 2008, S. 53–78.

Müller, Michael G.: Der polnische Adel 1750-1863, In: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): Europäischer Adel, Göttingen 1990, S. 217–242

Roos, Hans: Polen von 1668 bis 1795, In: Schieder, Theodor: Handbuch der Europäischen Geschichte, Stuttgart 1968, Bd.4, S. 690–752

»... möchte ich mich dahero bey Zeiten darvon machen«.

Die Einführung der Ahnenprobe in der Ritterschaft 1700

Am 7. November 1681 schrieb Ernst Friedrich v. Döring an den sächsischen Kurfürsten Johann Georg III., er könne sich »nicht verhalten«, seinem gnädigsten Herr, dem Kurfürsten, mitzuteilen, »was maßen, [er] ... diesen Morgen bey der Ritterschafft« behandelt worden sei. Der Ort des Geschehens war die Ritterstube des kursächsischen Landtags. Das war im 17. Jahrhundert ein fester Begriff für den Tagungsraum der ritterschaftlichen Landstände. Allerdings wurde diese Ritterstube von Fall zu Fall an wechselnden Orten eingerichtet. Denn bis zur Fertigstellung des Dresdner Landhauses im Jahre 1775 tagten die Gremien der kursächsischen Ständeversammlung im Schloss oder auch in anderen Gebäuden der Residenzstadt. Für den Landtag 1681/82 hatte das Oberhofmarschallamt der Ritterschaft das »Riesengemach« des Dresdner Schlosses, einen Saal in der Enfilade des piano nobile, als Tagungszimmer zugewiesen. Was Ernst Friedrich v. Döring an den sächsischen Kurfürsten Johann Georg zu berichten hatte, ging daher nicht nur auf dem Landtag vor sich, sondern geschah auch noch in dessen Hause.

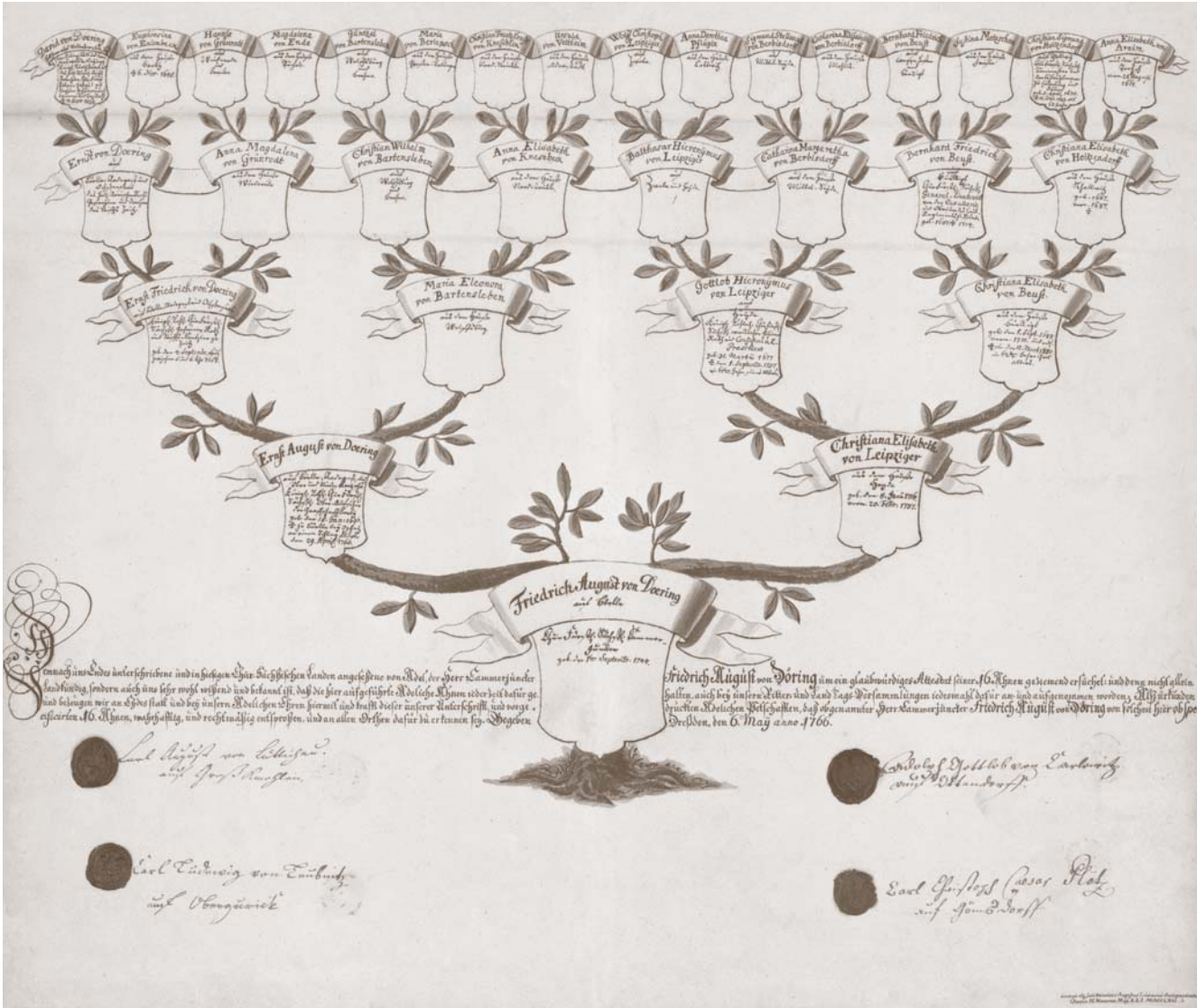
Von Döring hatte eine s.g. Missive, ein Einladungsschreiben des Kurfürsten, bekommen, als Rittergutsbesitzer am Landtag teilzunehmen. Er besaß im Meißner Kreis das Rittergut Börln, das etwa vierzig Kilometer östlich von Leipzig, am Südrand der Dahleener Heide, liegt. Die geografische Lage eines Rittergutes spielte eine Rolle für die Zugehörigkeit zum Corpus der Ritterschaft. Für jeden der sieben kursächsischen Kreise gab es in der Allgemeinen Ritterschaft eine eigene Tafel. Auch wenn alle Tafeln in einem Saal standen, nahm jedes Mitglieder der Ritterschaft an der Tafel seines Kreises Platz. Hier war daher der Ort, an dem die Aufnahme ins Gremium der Allgemeinen Ritterschaft vor sich ging. Zugleich war dies aber auch die Aufnahme ins Corpus der Ritterschaft insgesamt.

Als v. Döring sich beim Landtag 1681 im Sitzungssaal an die Tafel des Meißner Kreises setzte, kam der Cornet Job Cuno v. Micheln zu ihm und erklärte, er habe v. Döring im Namen der gesamten Ritterschaft etwas mitzuteilen. Anschließend, so schreib v. Döring dem Kurfürsten, habe v. Micheln ihm „nur angedeutet, daß weil [er, v. Döring,] aus dem Stande geheyrathet« habe, die Ritterschaft ihn nicht aufnehmen werde. Von Micheln erklärte, es sei nämlich gegen die Privilegien der Ritterschaft, so jemanden zu admittieren. Deshalb möge sich v. Döring »bey Zeiten darvon machen«. Der Attackierte war klug genug, nicht auf seiner unmittelbaren Aufnahme ins Gremium zu bestehen und darüber einen Disput anzufangen. Er sah sich vielmehr gezwungen, wie er dem Kurfürsten schrieb,



Familienwappen v. Döring

»auch ohne viel WortWechsel davon [zu] gehen«. In seinem Schreiben an Johann Georg III. trug v. Döring fünf Argumente vor, weshalb er es für unangemessen hielt, ihn vom Corpus der Ritterschaft auszuschließen. Zunächst habe ihn doch der Kurfürst selbst zum Landtag eingeladen. Zweitens seien seine Vettern ebenfalls »als gute von Adel bey der Ritterschafft zur Session admittirt worden«. Es finden sich in der Tat auf demselben Landtag ein Johann George Joachim v. Döring auf Seeligenstädt und David Friedrich v. Döring auf Böhlen bei Grimma als Mitglieder der Allgemeinen Ritterschaft. Beide gehörten zum Leipziger Kreis. Drittens erklärte der Ausgeschlossene, es gebe kein Privileg der Ritterschaft, jemanden wegen seiner Heirat nicht zuzulassen. Es seien bekanntlich viele Mitglieder der Ritterschaft mit nichtadeligen Frauen verheiratet. Von Döring erklärte viertens, dass es kein Privileg gebe, demzufolge nur Adelige mit sechzehnfacher Ahnenprobe in der Ritterschaft zugelassen würden. Er selbst hatte nämlich erst zwei Generationen adeliger Vorfahren. Und fünftens sei ja auch sein Vater, der selbst in den Adelsstand erhoben worden sei, jederzeit bei den Beratungen der Ritterschaft zugelassen worden. Ernst Friedrich v. Dörings Vater war Ernst v. Döring, ein Sohn des David v. Döring, der als Geheimer



Ahnentafel des Friedrich August v. Döring, eines Enkels von Ernst Friedrich v. Döring

Rat des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. besonders einflussreich war. Er hatte im Jahre 1631 ein Adelsdiplom von Kaiser Ferdinand II. erhalten. Vier Generationen adeliger Vorfahren konnte daher kein männliches Mitglied der Familie v. Döring vorweisen.

Dass Ernst Friedrich v. Döring dennoch am 7. November 1681 klug gehandelt hatte, sich rasch aus der Ritterschaft zurückzuziehen, zeigte sich beim selben Landtag, als Carl Siegmund v. Haße auf Schletta versuchte, an den Beratungen der Ritterschaft des Meißner Kreises teilzunehmen. Auch er beschwerte sich beim Kurfürsten, weil die Ritterschaft ihn abgewiesen hatte. In seinem Brief rapportiert v. Haße, als er sich »auff der LandStuben eingefunden« habe, hätten »einige übel affectionirte sich auffgeworffen und zusammen rottiret«. Diese hätten ihn, ohne dass er dazu irgendeine Veranlassung gegeben habe, »mit unterschiedlichen spitzigen und anzüglichen Worten und Geberden« verhöhnt. Zum Schluss hätten sie ihn gar, »als einen incapablen« bezeichnet und die aufgebrachten Mitglieder der Ritterschaft hätten sich unterstanden, ihn trotz

seines Protestes »von der LandStube herunter zu weißen«. Von Haße habe daher »endlich zu Abkommung fernern Schimpffs dem hereintringenden Hauffen weichen müssen.«

Dieses vehemente Vorgehen gegen jemanden, den der Kurfürst mittels Missive zum Landtag verschrieben hatte, und dann auch noch im kurfürstlichen Residenzschloss, war Johann Georg III. dann doch zu viel. Er leitete die Beschwerdebriefe an die Ritterschaft weiter und erbat eine Stellungnahme. Die Ritterschaft reagierte in zwei Schreiben auf die Nachfrage Johann Georgs III. Am 3. Dezember 1681 erklärte die Allgemeine Ritterschaft recht pauschal, der Kurfürst möge »sie bey Ihren Privilegiis, Freiheit und Gerechtigkeiten gnädigst ... schützen« und die »Solicitanten« zurückweisen. Es sei doch »zwischen denen aus altem Stamme Edelgeborenen und [dem] Neu sich ausgebenden Adel ... iederzeit einen Unterschied gemacht« worden. Der Brief unterscheidet in der Folge »zwischen denen, so zu Helm, Ritter- und Stifftsmäßig gebohren, welche 16 richtige Ahnen beyzubringen, vermögen, und denen, so nicht wohl bis ins 3.te und 4.te

Glied aufsteigende Linien undatelhaffte Ahnen beybringen können«. Zwischen diesen beiden Gruppen sei »ein großer und mercklicher Unterschied iederzeit gehalten, auch noch ferner billich zu halten«. Diese Begründung begnügt sich daher ausschließlich mit einem Verweis auf die Tradition, ohne einen Rechtstitel heranzuziehen. Offenbar erschien ein solch kompromissloses Beharren dem höchsten Gremium der Ritterschaft, dem Engeren Ausschuss, nicht hinreichend. Um den Kurfürsten zu überzeugen, reichte er jedenfalls am 17. Dezember 1681 noch ein zweites ausführlicheres Schreiben in gleicher Sache nach. Das einflussreichste Gremium der Ritterschaft distanzierte sich von den, wie es selbst formulierte, »Excessen«, die gegen v. Döring und v. Haße vorgefallen waren. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft hatte die Allgemeine Ritterschaft in aller angemessenen Form aber nachdrücklich ermahnt, »von allen unzuverlässigen Dingen zu abstrahiren, in den Schrancken der Bescheidenheit und Glimpfs sich zu halten, und ihr Verlangen auff zuläßige Arth und Weise auszuüben«.

Dass es nicht klug sein konnte, unliebsame Neuadelige mit Schimpf und Schande bzw. durch Bedrohungen aus der Ritterschaft zu entfernen, war damit auch vonseiten der Ritterschaft klaggestellt. Künftige Fälle brauchten ein reguliertes Verfahren. Wenn aber ein Reglement aufgestellt werden sollte, war eine schlüssige Argumentation vonnöten, was eigentlich die Zulassung des alten Adels begründete und was gegen die Aufnahme der Nobilitierten sprach. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft führte dazu in seinem Brief an den Landesherrn aus, »der alte Adel hiesiger Lande« habe »von tapfern und rittermäßigen Thaten seine Ursprung eigentl[ich] genommen«. Er sei »wegen solcher stattlichen Bezeigungen mit Adelicher Würde belohnet [worden und habe], auch iederzeit nachgehends dergleichen Belohnung mit noch mehrerm Tugend Eyfer unterhalten«. Der alte kursächsische Adel habe sich seines Ranges auch dadurch würdig erwiesen, dass er »dem Chur- und Fürstl[ichen] Hauße Sachßen mit Kriegs- und andern Diensten inn= und außerhalb des Landes« gedient habe. Deshalb hätten die Wettiner ihren Adel mit den »besten Ehren Ämtern, Würde und Beförderung zu hohen Kriegs Chargen auch mit Privilegien und Freyheiten« ausgestattet. Dem alten Adel hätten die Vorfahren des Kurfürsten »dardurch das Nutriment und Wachsthum gleichsam gegeben«. Wenn nun beim derzeitigen Landtag »viele neu geadelte Personen ... sich ohne Unterschied [mit dem alten Adel] vermengen« würden, müsse das den »Glantz und Schein [des] alten Adels nicht wenig verdunkeln«. Es gehe daher nicht an, dass Personen, die nicht von altem Adel seien, bei der ein oder anderen »Landes Deliberation in Sessione et voto« genommen würden. Leider seien diese Leute nicht selbst so einsichtig, sich »Adelichen Landes Zusammenkünffte zu enthalten«. Die Allgemeine Ritterschaft habe inzwischen zugesagt, Unberechtigte »hinförder ohne allen Excess und Beschimpfung« von sich abzuweisen. Sollte jemand uneinsichtig auf der Landtagsteilnahme beharren, würden sie diesen künftig an den Erbmarschall und den Engere Ausschuss der Ritterschaft verweisen. Falls auch das noch nicht ausreiche, solle der Kurfürst den Fall durch eine »nachdrückliche Verordnung« entscheiden.

Als Regel für eine Zulassung zur Ritterschaft sollte künftig gelten, dass diejenigen Mitglied werden sollten, die »Vier

untadelhaffte Adeliche Ahnen väterlicher und Vier dergl. mütterlicher Seiten, richtig, und also ihrer uhrälterlicher Väter zu Anherren, so zu erst geadelt worden, haben, und dieselben verificiren und darthun können«. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft wollte jedoch zwei Ausnahmen von der sechzehnfachen Ahnenprobe gestatten: Denn die wirklichen Geheimen Räte des Kurfürsten und solche Obristen, die im Feld kommandiert hatten, sollten auch ohne Ahnenprobe zugelassen werden. Deren Nachfahren müssten dann aber wieder die sechzehnfache Ahnenprobe ablegen, um der Ritterschaft anzugehören. Dies möge Johann Georg III. genehmigen, erbat der Engere Ausschuss der Ritterschaft, um den »von unsern Vorfahren schwer und sauer erworbenen Adel« zu schützen. Damit trug die kursächsische Ritterschaft eine Argumentation vor, die nahe an das herankommt, was nach der Ansicht vieler heutiger Sozialhistoriker einem bürgerlichen Leistungsethos zuzurechnen ist.

Im Einzelfall des Ernst Friedrich v. Döring entschied sich der Engere Ausschuss der Ritterschaft dazu, ihm nach dem allgemein gängigen Modus der Diätenberechnung seinen Aufwand für den Landtag 1681/82 zu erstatten. Zugelassen wurde er nicht und auch das Aufnahmeverfahren zur kursächsischen Ritterschaft blieb ungeklärt. Denn der Kurfürst vertagte die Entscheidung auf den nächsten Landtag.

Ernst Friedrich v. Döring war beim Landtag 1681 nicht in die Ritterschaft aufgenommen worden. Als im Jahre 1687 der nächste Landtag ins Haus stand, richteten alle Männer der Familie v. Döring ein Schreiben an den Kurfürsten und baten ihn, ihre Zulassung zur Ritterschaft durch Dekret zu verfügen. Die Familie bemühte sich in ihrer Argumentation nachzuweisen, dass sie in den alten Adel Kursachsens weithin integriert sei. Man sei vom Kaiser in den Adelsstand erhoben worden und habe das »Geschlecht durch adeliche und militärische Exercitia noch fernere in gutem Flor und Estat« gehalten. Die dem »Geschlechte anvertraute Würde«, hätten die v. Döring »als ein theures Kleinod, lebenszeit mit sonderlicher Sorgfalt« bewahrt und sie bemühten sich, diese Würde »auch ohne Verminderung auf die Nachkommen zubringen«. Die Familie v. Döring zählte sodann auf, mit welchen Adelsfamilien sie verwandt sei. Es konnten immerhin fünfzehn Namen aufgezählt werden. Sodann erklärte die Familie, dass seit vierzig Jahren an jedem kursächsischen Landtagen mindestens ein v. Döring teilgenommen hätte. Ein Döring war sogar als Deputierter für die Ritterschaft eines Amtes zur Ständeversammlung gesandt worden. In Kursachsen unterschied der Landesherr die Rittergutsbesitzer in Schriftsassen, die direkt von seiner Dresdner Kanzlei unterrichtet wurden, und Amtsassen, die Nachrichten des Fürsten über dessen Ämter als Zwischeninstanzen erhielten. Den Amtssassen stand nicht das Recht zu, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen; sie entsandten lediglich aus jedem Amt ein bis drei landtagsfähige Deputierte. Da diese Deputierten von den übrigen Rittergutsbesitzern, die einem Amt zugeordnet waren, gewählt wurden, lag in deren Delegation zum Landtag auch ein Beweis, dass der jeweils Betreffende von seinen Nachbarn als ihnen zugehörig akzeptiert wurde.

Weiterhin trug die Familie v. Döring vor, dass die Männer ihres Geschlechts ebenfalls immer einträchtig unter den Geschlechtern des alten sächsischen Adels saßen, wenn die Wettiner ein Fest gäben. Im Stift Wurzeln seien Männer der Familie

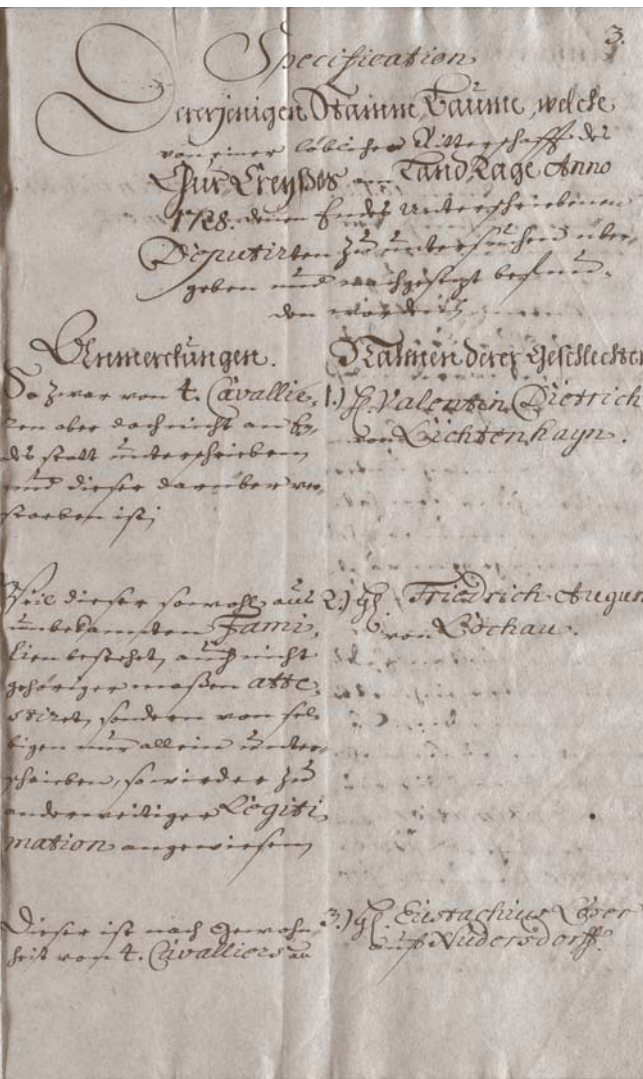
v. Döring als adelige Räte unter den Mitgliedern der Regierung tätig. Beim Hochstift in Naumburg und im Domkapitel in Zeitz gehörten sie sogar zu den Kanonikern. Es würde der Familie daher »sehr wehe geschehen«, wenn man sie bei der Ritterschaft nicht zulasse. Denn, so argumentierten die v. Döring, »der von unsern Vorfahren durch Tugend erworbene und auf uns fortgepflanzte wahre Adelstand [werde dadurch] in seinem besten Wachsthum unterdrückt, oder gar in Zweifel gezogen«. Denn man werde nun unverschuldet am Gebrauch seiner verbrieften Privilegien gehindert. Das eigene Recht in Anspruch zu nehmen, werde denen v. Döring als etwas Anrüchiges ausgelegt. Dabei seien ihre adeligen Vorteile und Gerechtsame bislang doch stets unverbrüchlich geachtet worden.

Kurfürst Johann Georg III. schien der Logik dieser Argumentation nicht abgeneigt. Er fragte beim Erbmarschall an, ob die Ritterschaft ihre Zulassungsbeschränkung nicht so einrichten könne, dass die v. Döring zugelassen würden. Die Ritterschaft rückte aber von ihrer Position nicht ab. Hans Löser, der Erbmarschall, übermittelte dem Kurfürsten die Bitte der Allgemeinen Ritterschaft, Johann Georg III. möge »die Adel [igen] von Döring mit ihrem Suchen ab- und dahin verweisen, daß sie (...) sich solange noch biß sie zum wenigsten ihre Acht Ahnen, von beyder Eltern untadelhaft erlanget, und ein dem Adelstande gemessenes Verhalten iedesmahl von sich spühren lassen, gedulden möchten«.

Auch beim folgenden Landtag im Jahre 1692 blieben die Fronten unverändert, obwohl nun mit Johann Georg IV. ein neuer Kurfürst auf dem Thron saß. Der neue Landesherr antwortete auf das Memorial des Hans v. Löser vom Landtag 1686, er beabsichtige einerseits, »den alten Rittermäßigen Adel bey hergebrachten Immunitäten und Vorzug beständig zu conserviren und kräftig zu schützen«. Wegen des neuen Adels mochte Johann Georg IV. aber noch keine endgültige Entscheidung treffen. Dennoch ermahnte er die Ritterschaft, behutsam zu verfahren. Der Kurfürst werde nicht dulden, dass sie »bey der ordentlichen Versammlung in dem Churfürstl[ichen] Schloß« eigenmächtig verfare. Wenn nämlich die Ritterschaft zu rigide vorgehe, könnten »daraus vielerley üble consequentien und Weiterungen entstehen«. Der Erbmarschall solle daher die Ritterschaft ermahnen, sie möge »von allem unziemenden Unternehmen gänzlich« abstehen.

Die Männer der Familie v. Döring fanden sich, wie der Erbmarschall v. Löser an den Kurfürsten berichtete, trotz der Ereignisse vom vorangegangenen Landtag wieder ein. Der Erbmarschall hat daraufhin das Problem dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft vorgelegt und dieser befand, v. Löser solle den Kurfürsten noch einmal auf sein altes Gutachten hinweisen. Die v. Döring hätten nach Ansicht der Ritterschaft mit der Landtagsteilnahme zu warten, bis sie ihre vier Generationen adeliger Vorfahren nachweisen könnten. Der Kurfürst möge daher den alten Adel bei seinen Privilegien und Vorzügen schützen. Wenn er bald möglichst ein Dekret in der Sache erlasse, könne das auch verhindern, dass es in der Ritterschaft zu Exzessen komme.

Beim darauf folgenden Landtag 1699 war inzwischen August der Starke sächsischer Kurfürst geworden. Auch diesmal wieder erschien Ernst Friedrich v. Döring, der schon im Jahre 1681 seinen Platz bei der Meißener Ritterschaft verließ, ehe es zu Beschimpfungen kam. Diesmal reklamierte v. Döring



Protokoll der Ahnenproben beim Landtag 1728

einen Platz in der Ritterschaft, weil er inzwischen Geheimer Rat des Kurfürsten geworden war. Er musste aber erneut seinen Sitz räumen. Aus seinem Beschwerdebrief an August den Starken erfährt man, dass die Ritterschaft inzwischen mit weniger rabiaten Methoden unliebsame Personen hinaus bat. Kaum hatte v. Döring »Session genommen«, standen sämtliche Ritter des Meißner Kreises von der Tafel auf. Die Versammlung war also zu Ende. Anschließend umringten die anderen v. Döring und ermahnten ihn »mit aller Bescheidenheit«, er möge sich »in Zukunft ihres Convents enthalten«. Auch diesmal wieder sah sich v. Döring genötigt, aus der Ritterschaft zu weichen.

Es kam auf diesem Landtag noch zu einem zweiten Fall, bei dem die Mitgliedschaft in der Ritterschaft verweigert wurde. Hans Georg v. Grünrodt auf Seifersdorf wurde ebenfalls bei der Ritterschaft des Meißner Kreises nicht zugelassen. Er hatte, wie es in den Quellen heißt, einen »Defect in der mütterlichen Linie«, d. h. eine seiner Ahninnen war nicht adelig. Als August der Starke verlangte, ihn dennoch aufzunehmen, sagte die Ritterschaft das zu, erbat aber im Gegenzug ein Dekret, dass künftig die Ahnenprobe verpflichtend gemacht werden. Dieses Dekret erließ August der Starke am 15. März 1700.



Es schrieb die sechzehnfache Ahnenprobe vor und gestattete die Ausnahmen für wirkliche Geheime Räte und im Feld gediente Obristen, wie die Ritterschaft das schon 1681 vorge schlagen hatte.

Das Dekret installierte aber vor allem ein Verfahren, gegen das es in der Folge und bis zum Ende der Ständever sammlung im Jahre 1831 keine Beschwerden mehr gab. Die sieben Kreise der Allgemeinen Ritterschaft setzten jeder für sich eine Kommission von zwei bis drei Personen ein, die die Ahnentafeln prüften. Diese Deputation hat aber nicht selbst Ahnenforschung betrieben. Sie akzeptierte einen Stammbaum als gültig, wenn er vier Generationen adeliger Vorfahren auflis tete. Außerdem mussten vier andere Adelige an Eides statt mit Siegel und Unterschrift bestätigen, dass es mit dieser Ahnen tafeld seine Richtigkeit habe.

Im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden haben sich die Protokolle erhalten, die bei der »Examination der beim Kur kreis eingereichten Stammbäume« angefertigt wurden. Davon wurde die Liste für den Landtag 1728 analysiert. Von 39 Ahnen tafeln waren 26 unbeanstandet, weil sie »von 4. Cavallieren an Eydes statt unterschrieben waren«. Acht weitere Ahnentafeln waren zwar von anderen Adelligen unterschrieben, aber

nicht an Eides statt. Davon lag eine Ahnentafel doppelt vor, sodass es sich eigentlich um sieben Personen handelte. Vier dieser sieben Adelligen finden sich in der Liste der Ritterschaft vom Landtag 1728 wieder. Sie sind daher offenbar aufge nommen worden. Für einen weiteren hat die Prüfungskommis sion vermerkt, dass er ihre Nachbesserungswünsche erfüllen konnte. Er dürfte daher nachträglich zugelassen worden sein. Die beiden letzten Adelligen dieser Kategorie, Carl Heinrich Brück von Niemeck und Friedrich Wilhelm v. Oppen, fehlen auf der Liste des Landtages 1728. Sie wurden wohl nicht zu gelassen. Drei adelige Rittergutsbesitzer, Friedrich August v. Lochau, Johann August v. Lochau und Hanns Adam Freiherr v. Ende, hatten ihre Stammtafeln lediglich selbst unterschrie ben. Bei zweien von ihnen, v. Ende und Friedrich August v. Lochau, hat die Prüfungskommission vermerkt, dass die auf gezählten Vorfahren zudem »aus unbekannten Familien« kämen. Daher verlangte man von diesen beiden Ritterguts besitzern, dass sie nachbesserten. Sie wurden, wie die Quelle sagt, »zur anderwärtigen Legitimation angewiesen«. Beim dritten ist nichts weiter vermerkt. Keiner dieser drei Adelligen findet sich allerdings auf einer Liste der kursächsischen Ritterschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sie wurden also alle samt nicht aufgenommen.

Ein weiterer Landstand, Otto Wilhelm v. Bodenhausen, hatte zwar bei der vorangegangenen Ständeverammlung seine Ahnenprobe abgelegt. Er hatte daraufhin seinen Stammbaum zurückerhalten. Beim Landtag 1728 fehlte der Kommission aber v. Bodenhausens Ahnentafel. Er war jedoch beim Landtag 1722 der Direktor der Allgemeinen Ritterschaft des Kurkreises gewesen und gehörte ihr seit dem Landtag 1711 an. Seine Zu lassung stand daher nicht wirklich in Frage. Von Bodenhausen findet sich auch in der Liste der Ritterschaft vom Landtag 1728. Schließlich fehlten auf einer Ahnentafel für zwei Brüder der Familie Brand v. Lindau, überhaupt alle Unterschriften. Einer der Brüder, Hans Friedrich, steht auf keiner Liste der Ritter schaft. Der andere Bruder, August Friedrich, nahm an den Landtagen von 1711, 1716, 1718 und 1722 teil. Die Familie Brand v. Lindau war seit dem 15. Jahrhundert auf einem der größten Güter des Kurkreises ansässig. Vermutlich lag es nicht an den fehlenden Unterschriften, dass August Friedrich Brand v. Lindau auf der Liste des Landtages 1728 fehlte.

Insgesamt zeigt die Durchsicht der Prüfungsakten, dass das Dekret aus dem Jahre 1700 nicht in aller Konsequenz ange wandt wurde. Kandidaten, auf deren Ahnentafeln sich »unbe kannte Familien« fanden, hatte es schwer, in die Ritterschaft aufgenommen zu werden. Bei Adelligen, deren Vorfahren aus bekannten Familien stammten, reichte offenbar zumeist auch ein unbeeideter Stammbaum zu Landtagsteilnahme. Otto Wil helm v. Bodenhausen, der ehemalige Direktor der Ritterschaft des Kurkreises, nahm sogar am Landtag 1728 teil, ohne dass er eine Ahnentafel vorlegte.

Fragt man daher, was die Ritterschaft motivierte, die Ah nenprobe zu fordern und sie so zuzuschneiden, wie es dann im Mandat von 1700 festgeschrieben wurde, findet sich die Antwort in der Wandlung des Verfahrens, nach dem Ritter gutsbesitzer auf dem Landtag zugelassen wurden. Das Dekret zur Ahnenprobe des sächsischen Landtages richtete sich nicht zentral gegen »fremde« Adelige, obwohl das Argument un tergründig mitschwingt, wie die Prüfungsakten vom Landtag

1728 zeigen. Die Ahnenprobe ist auch nicht der zentrale Kampfplatz um ökonomische Ressourcen. Denn diese Auseinandersetzung findet sich in der zeitgleichen Debatte um die Rittergüter, die von Bürgern gekauft wurden, in der Debatte ums Bierbrauen und in den Bitten an den Landesherrn, Adelige im Staatsdienst zu bevorzugen. Eine wirtschaftliche Funktion hat die Landtagsteilnahme für die Zugelassenen oder Abgewiesenen allenfalls nur sehr indirekt. Man kann dazu etwa an Diäten denken.

Die Ahnenprobe war vielmehr ein Instrument gegen die Aufweichung der Standesgrenze. Denn sie richtete sich gegen neuen Adel und auch gegen Altadelige, die ins Bürgertum heirateten. Der »Glantz und Schein [des] alten Adels« sollte aufrecht erhalten werden. Hier liegt der Kern des Anliegens. Auch die Familie v. Döring, die nicht aufgenommen wurde, fürchtete vor allem um ihren guten Ruf. Zudem stützt die Leistungslegitimation über Generationen hinweg, die der Engere Ausschuss der Ritterschaft vortrug, letztlich die These, dass die Ahnenprobe gemeinschaftsstiftend war. Da der Adel weiterhin untereinander heiratete, kamen die Leistungen vieler Verfahren aus verschiedenen Familien zusammen. Sie bildten ein Ganzes. Die Gesamtheit der Ahnentafeln verwies daher auf eine untereinander vernetzte Leistungsbilanz der Gruppe. Sie trug damit auch zur Gruppenkonstituierung bei. Rein verfahrenstechnisch betrachtet entstand die Ahnenprobe der kursächsischen Ritterschaft als Konfliktregulierung. Sie sollte tumultartige Szenen aus den Versammlungsräumen des Landtages verbannen. Zu beachten ist auch die praktische Umsetzung der vom Kurfürsten genehmigten Ahnenprobe. Die Bestimmungen wurden mal strikt, mal generös gehandhabt. D.h. die Definition der Grenze zwischen altem und neuem Adel fand nicht nach rein formalen Kriterien statt. Sie wurde bei bekannten Familien weitaus kulanter gehandhabt als bei unbekannten Familien. Die Ahnenprobe war ordnungs- und gemeinschaftsstiftend und regelt die Zugehörigkeit zum alten Adel. Das Landtagsreglement der Ahnenprobe trug somit dazu bei, die frühneuzeitliche Gesellschaftsordnung zu stabilisieren.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 30 & 31, Fol. 419–423 Ernst Friedrich von Döring und Carl Siegmund von Hasse unterthänigste Beschwerde, dass sie bey allgemeiner Ritterschafft nicht admittiert worden wollen vom 7. und 20. November

Sächs HStA Dresden, Oberhofmarschallamt M Nr. 9a, S. 129. Allgemein zu den Tagungsorten der kursächsischen Ständeversammlung

Sächs HStA Dresden, Bestand 10080 Lehnhof Dresden, Börln Nr. 7, Bl. 35

Sächs HStA Dresden, Bestand 10006 OHMA, M Nr. 9a, Landtag 1681: Verzeichnis derer Praelaten, Graffen, Herren, und Universitäten sowohl Der sämbtlichen Ritterschafft so zu dem von dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachßen und Burggraffen zu Magdeburg p. Unserm gnädigsten Herrn/ Auf den 2. Novembris 1681. ausgeschriebenen Landt= Tage eingekommen und wo einer und der andere Logiret auch wie beim HoffMarschallAmbte mit ihme abgerechnet worden, Fol. 212 und 247

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner

Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 32, Fol. 424–427 der allgemeinen und der sämtlichen Ritterschafft dißfalls abgelaßene unterthänigstes Memoriale sub datis 3. u. 17. Dec.

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 33 Fol. 427–438

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 85, Fol. 1050 f. Se[iner] Churf[ürstlichen] D[ur]chl[aucht] Rescript, es sollte den neu nobilitirt und aus der Versamlung zu dero Mißfallen gestoßenen von Adel die Zehrung sowohl als den andern gereicht werden, sub dato den 2. Martii

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, 4. November 1687, Nr. 33. Fol. 278–302 Se[iner] Churf[ürstlichen] Druchl[aucht] gn[ä]d[ig]stes Decret wegen neu nobilirter Persohnen, welchergestalt sie zu admitiren de dato 11. Decembr. mit Beilagen 1. 2. 3. 4., Fol. 280–283

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Fol. 280–283: Sämbtliche von Döring Adel[igen] Geschlechts an Johann Georg III., Dresden, den 4. Dezember 1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Fol. 284–295, undatierte Beilage zum Scheiben der Familie v. Döring an den Kurfürsten vom 4.12.1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Nr. 33., Fol. 278 f.: Se[ine] Churf[ürstliche] Druchl[aucht] gn[ä]d[ig]stes Decret wegen neu nobilirter Persohnen, welchergestalt sie zu admitiren de dato 11. Decemb[er] 1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Nr. 42, Fol. 600–603 des H. Erbmarschalls unterthänigster Bericht auf das Churf. Decret wegen neu=nobiliten Persohnen vom 27.12.1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original LandTagsActa Anno 1692: Dekret Johann Georg IV. vom 9.3.1692: Ritterschaft soll bis zur endgültigen Entscheidung von unziemlichen Akten abstehen

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original LandTagsActa Anno 1692, Nr. 23, Fol. 323–326 bzw. 329–332: Hans v. Löser an den Kurfürsten

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 333–336: Der Ritterschafft aller unterthänigstes Memorial wegen verweigerter admission Ernst Friedrichs von Döring und Hans Georgens von Grünrodt mit beiderseits abgelaßenen Ansichten unterm 17. September; Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 339 f.: Hans Georg v. Grünrodt an den Erbmarschall

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 1302–1305: Decret wegen admission Hannß Georgens von Grünrodt zu Seyfersdorff, auch andere neuen Adels von 9. Mit Beylage von allgemeiner Ritterschafft

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 1650: S[eine]r Königl[ichen] May[estä]t Allernädigstes Decret, wegen des Alt= und neuen Adels, wie und welcher gestalt dero admission zuverstatten, sub dato 15. Martii Anno 1700

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015 Landtag, Ahnenproben I. Bl. 5: Nr. 1 Protokoll über die Examination der beim Kurkreis eingereichten Stammbäume 1728–1749, Fol. 3–8: Specification derjenigen Stammbäume, welche von einer löblichen Ritterschafft des Chur=Creyßes am Land=Tage Anno 1728. denen Endes Unterschriebenen Deputirten zu untersuchen übergeben und nachgesezt befunden worden

Auerbach, Dieter: 400 Jahre Kirche zu Seifersdorf. Eine Festschrift zum Jubiläum im Jahre 2005, Seifersdorf [2005]

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolfratshausen 2000, S. 23–27

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergutsbesitzer. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Krüger, Nina: Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. »die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren«, Frankfurt a.M. 2007

Lindner, Heinrich August: Stammtafel v. Döring., Reprint Druck des Verlages Degener & Co., Tafelnummer 48 b

v. Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Dritter Teil, Wittenberg 1792, S. 11: Dekret vom 12. März 1530